

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 4. Dezember 2006

Nr. 2006/2193

KR.Nr. AD 140/2006 (DBK)

**Dringlicher Auftrag Fraktion FdP: Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz;  
Kompetenzen der Schulkommissionen  
Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag AD 140/2006 der Bildungs- und  
Kulturkommission vom 30. November 2006 (DBK)**

---

### **1. Erwägungen**

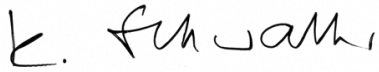
Die Bildungs- und Kulturkommission des Kantonsrates unterbreitet dem Parlament einen Änderungsantrag vom 30. November 2006 zum dringlichen Auftrag Fraktion FdP AD 140/2006 vom 31. Oktober 2006 und bringt diesen dem Regierungsrat zur Kenntnis. Mit RRB Nr. 2006/2016 vom 14. November 2006 haben wir Nichterheblicherklärung des Auftrags der FdP-Fraktion beantragt. Die BIKUKO möchte nun mit einem Kompromissantrag den Regierungsrat dazu bewegen, mit einer Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz den neuen Fachkommissionen oder allfälligen Schuldirektionen Entscheidkompetenzen zu übertragen.

Wir haben die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz letztmals am 4. April 2006 (RRB 2006/694) genau zu diesem Thema verdeutlicht und dabei klar gemacht, dass der anstelle der bisherigen Schulkommission einsetzbaren Fachkommission keine Aufgaben des Gemeinderates gemäss § 72 des Volksschulgesetzes übertragen werden können. Die Fachkommission bzw. die Schuldirektion bereitet die Geschäfte laut § 72 des Volksschulgesetzes zu Handen des verantwortlichen Gemeinderates vor (so ausdrücklich § 85 Abs. 2 der Vollzugsverordnung; vgl. dazu auch unsere ausführliche Antwort zum genannten dringlichen Auftrag FdP). Es gibt somit keine Schulkommission mit Entscheidkompetenzen mehr unter der neuen gesetzlichen Ordnung der geleiteten Schule. An ihre Stelle ist die Schulleitung und der Gemeinderat gerückt. Was bleibt, ist die Möglichkeit der Gemeinden, diesen beiden Gremien eine Fachstelle (Fachkommission) als Unterstützung zur Seite zu geben. Gegen diese Präzisierung der Vollzugsverordnung wurde kein Verordnungsveto ergriffen.

Wir haben nicht vor, nun über die Hintertüre einer erneuten Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz die früheren Schulkommissionen mit Entscheidkompetenzen für Teilbereiche wieder auferstehen zu lassen.

## 2. **Beschluss**

Der Regierungsrat lehnt den Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission ab.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Änderungsantrag Nr. AD 140/2006 der BIKUKO vom 30. November 2006

## **Verteiler**

Regierungsrat (6)  
Departement für Bildung und Kultur (2)  
Amt für Volksschule und Kindergarten  
Aktuarin BIKUKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat